

Entwurf eines Gesetzes betr. den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Wer gewerbsmäßig mit Edelmetallen, edelmetallhaltigen Legierungen, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, sowie Gegenständen aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen Handel treiben oder Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen schmelzen, probieren oder scheiden will, bedarf der behördlichen Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, bedarf der Stellvertreter einer besonderen Erlaubnis.

Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und die Platinmetalle, Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten, natürlichen oder synthetischen Schmucksteine, Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten, einschließlich der gezüchteten Perlen und die sogenannten Japan-Perlen.

§ 2. Die Erlaubnis darf Gewerbetreibenden nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis für den Gewerbebetrieb nachgewiesen ist. Sie kann für Gewerbetreibende und Stellvertreter zeitlich, örtlich und sachlich beschränkt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Dem Gewerbetreibenden können Auflagen gemacht werden.

Die Erlaubnis darf Gewerbetreibenden und Stellvertretern nicht erteilt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn er innerhalb der letzten zehn Jahre wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Raubs, Hehlerei, Betrugs, Untreue, Urkundenfälschung, strafbaren Eigennutzes, Verbrechen oder Vergehens im Amte, sowie wegen Anstiftung, Begünstigung oder Beihilfe, soweit sich diese auf eine der vorgenannten strafbaren Handlungen bezieht, rechtskräftig verurteilt ist. Bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne dieser Vorschriften die vertretungsberechtigten Personen.

Die Erlaubnis muß erteilt werden an solche Gewerbetreibende, die den Handel im Sinne des § 1, eine Edelmetallschmelze, Probieranstalt oder Scheideanstalt bereits vor dem 1. Januar 1918 in dem betreffenden Gemeindebezirk betrieben haben, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

§ 3. Die Erlaubnis wird erteilt durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde. Gegen deren ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die endgültig entscheidet.

Vor der Erteilung der Erlaubnis sind die Ortspolizeibehörde und die örtlich zuständige Handelskammer (Kleinhandelskammer, Gewerbekammer oder Handwerkskammer) gutachtlich zu hören.

Die obersten Landesbehörden können das Verfahren regeln.

Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Führung des Gewerbebetriebes gegen die nach § 2 Absatz 1 gemachten Beschränkungen oder Auflagen verstößt oder den auf Grund des § 5 Absatz 2 bis 5 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

Die Zurücknahme der Erlaubnis muß erfolgen:

1. wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war,
2. wenn festgestellt wird, daß bei Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 nicht vorgelegen haben, oder wenn nach Erteilung der Erlaubnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der im § 2 Absatz 2 aufgeführten strafbaren Handlungen erfolgt ist,
3. wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der § 5 Absatz 1, § 6 erfolgt ist.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Zurücknahme der Erlaubnis auf mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit gegründet, so entscheidet die Beschwerdeinstanz vorab darüber, ob der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

Wird die Erlaubnis versagt, so dürfen Legitimationskarten (§ 44a der Reichsgewerbeordnung) nicht ausgestellt werden. Bei der Zurücknahme oder beim Erlöschen der Erlaubnis müssen Legitimationskarten für Inhaber, Stellvertreter und Angestellte

des Gewerbebetriebes zurückgenommen werden. Das Nähere bestimmen die obersten Landesbehörden.

Die Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5. Es ist verboten, Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können, zu erwerben.

In dem Gewerbebetrieb müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen fortlaufend numeriert, sofort nach Abschluß des Geschäftes einzutragen und nach Ort, Zeit, Art (einschließlich besonderer Merkmale, wie Gravierungen und Stempel), Gewicht, Preis, Gegenwert oder Gegenleistung, sowie nach der Person des Veräußerers (Name, Stand, Beruf oder Gewerbe, Personalausweis) nachzuweisen sind.

Dem Veräußerer ist eine Durchschrift der vollständigen, seine Veräußerung betreffenden Bucheintragung mit der namentlichen Unterschrift des Erwerbers auszuhändigen. Die Quittung des Veräußerers über den Empfang der Zahlung, des Gegenwertes oder der Gegenleistung ist mit den Handelspapieren aufzubewahren.

Die Bücher müssen den Verbleib der erworbenen Stoffe und Gegenstände, auch in veränderter Form (z. B. zerlegt, zusammengeschlagen, eingeschmolzen, geschieden, gelöst, umgearbeitet, verarbeitet) und im Falle der Weitergabe an Dritte den nächsten Erwerber oder Empfänger, sowie den Zeitpunkt der Weitergabe nachweisen.

Die näheren Bestimmungen erläßt die oberste Landesbehörde. Sie kann weiter besondere Bestimmungen für die Führung des Gewerbebetriebes erlassen, insbesondere auch über die an die persönlichen Eigenschaften der Inhaber, Stellvertreter und Angestellten zu stellenden Anforderungen, über die Zulässigkeit von Anpreisungen, die Art der Firmenbezeichnung und über die polizeiliche Kontrolle des Gewerbebetriebes.

§ 6. Es ist verboten, vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Erwerb und der Eintragung den Gewahrsam an den erworbenen Gegenständen weiter zu übertragen, die Gegenstände einzuschmelzen, zu scheiden oder weiter zu verarbeiten.

§ 7. Die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde kann den Gewerbebetrieb schließen und seine Fortsetzung verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis geführt oder die Erlaubnis erloschen oder gemäß § 4 zurückgenommen ist. Sie kann ferner in den Fällen des § 4 Absatz 2 den Gewerbebetrieb vorläufig schließen. In diesem Falle hat sie unverzüglich bei der gemäß § 3 zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden.

Die obersten Landesbehörden können Bestimmungen erlassen, wonach im Falle einer nach §§ 12 bis 15 erfolgten rechtskräftigen Verurteilung die für die Ausübung des Gewerbebetriebes benutzten Räume für den Handel mit den in § 1 genannten Gegenständen, sowie für den Betrieb einer Edelmetallschmelze, Probieranstalt oder Scheideanstalt innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen.

§ 8. Durch Maßnahmen gemäß §§ 4 oder 7 werden Entschädigungsansprüche nicht begründet.

§ 9. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Personen Anwendung, die den Handel im Sinne des § 1, eine Edelmetallschmelze, Probieranstalt oder Scheideanstalt, beim Inkrafttreten des Gesetzes betreiben. Personen, die den Handel im Sinne des § 1, eine Edelmetallschmelze, Probieranstalt oder Scheideanstalt, am 1. Januar 1923 betrieben haben, bedürfen die Erteilung der Erlaubnis beantragt haben, zur Fortführung des Betriebes bis zur Entscheidung über ihren Antrag keiner Erlaubnis.

§ 10. Der Erwerb und das Feilbieten der in § 1 genannten Gegenstände im Umherziehen, von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Gaststätten, in sämtlichen Räumen von Beherbergungsunternehmungen, Bahnhöfen, auf Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Beförderungsmitteln, in öffentlichen Versammlungen, in öffentlichen Anstalten und an Arbeitsstätten sind verboten.

Soweit Wandergewerbebescheine für im § 1 genannte Gegenstände bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt sind, müssen sie zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für den Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände auf Börsen, die unter staatlicher Aufsicht stehen.